

**S T A T U T E N**  
des Vereines  
„„ÖASA“,  
**Österreichische Arbeitsgruppe für das Selbstmanagement der oralen Antikoagulation"**

1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH DES VEREINES

- 1.1. Der Verein führt den Namen „ÖASA“, „**Österreichische Arbeitsgruppe für das Selbstmanagement der oralen Antikoagulation"**.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz am Auenbruggerplatz 15, 8036 Graz.
- 1.3. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Österreich
- 1.4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

2. ZWECK DES VEREINES

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Ausbildung von Schulungspersonal für das Selbstmanagement der oralen Antikoagulation sowie die Erstellung entsprechender Richtlinien für und die Qualitätssicherung in der Patientenschulung und Nachbetreuung.

3. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES UND  
ART DER AUFBRINGUNG DER MITTEL

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

3.1. Ideelle Mittel:

Gesellige Zusammenkünfte, Vorträge und Versammlungen, Diskussionsabende, Studienreisen zwecks Präsentation neuer Produkte und/oder Produktdarstellungen, Herausgabe eines Mitteilungsblattes, Einrichtung eines Informationsdienstes

3.2 Materielle Mittel:

Beitragsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen

4. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

- 4.1. Ordentliche Mitglieder können nur Ärzte, Angehörige eines Krankenpflegeberufes bzw. Angehörige der medizinisch-technischen Dienste werden.
- 4.2. Außerordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen sein. Sie fördern die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines (allenfalls erhöhten) Mitgliedsbeitrages, wobei die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft im Sinne von 4.1. nicht vorliegen.
- 4.3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

## 5. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Aufgrund eines Antrages können Mitglieder des Vereines physische sowie juristische Personen werden, die an der Verwirklichung des Vereinzweckes interessiert sind.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## 6. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit) und/oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. Nichteröffnung mangels kostendeckenden Vermögens sofort mit Eintritt bzw. Veröffentlichung, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

6.1. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen.

6.2. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

6.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten (Verletzung des Vereinzweckes) und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

6.4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 6.3. genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## 7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

7.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## 8. VEREINSORGANE

Organe des Vereines sind

8.1. die Generalversammlung (Pkt. 9, 10) 8.2. der Vorstand (Pkt. 11 bis 13)

8.3. die Rechnungsprüfer (Pkt. 14) und

8.4. das Schiedsgericht (Pkt. 15).

## 9. DIE GENERALVERSAMMLUNG

- 9.1. Einmal jährlich findet eine ordentliche Generalversammlung i. S. einer Mitgliederversammlung gem. VerG 2002 statt, wobei unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder sowie des Vereinszweckes die Generalversammlung nur in größeren zeitlichen Abständen am selben Ort stattfinden soll.
- 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. Die außerordentliche Generalversammlung hat längstens binnen einem Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 9.4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 9.5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 9.6. Alle Mitglieder sind berechtigt, an Generalversammlungen teilzunehmen. Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach Punkt 7. der Statuten; wobei jedes stimm- und wahlberechtigtes Mitglied eine Stimme hat. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.  
Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlussfähig.  
Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist, 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt.
- 9.7. Die Wahlen und allgemeine Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Änderungen der Statuten und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins erfordert eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln.
- 9.8. Der Präsident hat den Vorsitz in der Generalversammlung; in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## 10. AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- g) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines,

- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## 11. DER VORSTAND

11.1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) dessen Stellvertreter(n),
- c) dem Schriftführer,
- d) dessen Stellvertreter,
- e) dem Kassier und
- f) dessen Stellvertreter.

Diese Vorstandsmitglieder sind von der Generalversammlung zu wählen.

- 11.2. Auf Vorschlag des Präsidenten können bis zu drei weitere Mitglieder in den Vorstand kooptiert werden. Sie haben allerdings nur eine beratende Funktion und kein Stimmrecht bei Entscheidungen des Vorstandes.
- 11.3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 11.4. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes während seiner Funktionsperiode an dessen Stelle ein anderes, wählbares Mitglied zu kooptieren, das dann in die Stelle der vakant werdenden Funktion nachrückt. Hiezu ist die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen.
- 11.5. Der Vorstand wird vom Präsident bzw. dessen Stellvertreter, bei deren Verhinderung und Gefahr im Verzug vom an Jahren ältesten Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen.
- 11.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.8. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 11.9. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt. 11.2.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Pkt. 11.9.) und Rücktritt (Pkt. 11.10.).
- 11.10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von ihrer Funktion entheben.
- 11.11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vor-

standes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers für die durch Rücktritt unbesetzt werdende Funktion wirksam.

## 12. AUFGABENKREIS DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Vorbereitung der Generalversammlung,
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

## 13. BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- 13.1. Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, sonst der Schriftführer, vertreten den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen und führen dessen Geschäfte.  
In Angelegenheiten, in denen der Vorstand als Kollegialorgan oder der Präsident gegenüber der Vereinsbehörde aufzutreten, Erklärungen abzugeben oder entgegen zu nehmen haben, ist vom Vorstand mit ausdrücklicher Zustimmung der GV = Mitgliederversammlung i. S. des Vereins-Gesetzes 2002, Herr Dr. Eugen Wiederkehr, emeritierter Rechtsanwalt, 1190 Wien, Sieveringerstrasse 196 ermächtigt und beauftragt, den Behördenkontakt selbständig zu pflegen und demgemäß auch gegenüber der Vereinsbehörde gegebenenfalls alleine als Vertreter des Vereines zur Abgabe von Erklärungen, Eingaben und deren Entgegennahme einzuschreiten.
- 13.2. Der Präsident führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des gesamten Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.3. Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen; ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 13.4. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 13.5. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsident und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsident und Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- 13.6. Die Stellvertreter des Präsidenten, des Schriftführers oder des Kassiers werden tätig, wenn der jeweilige Funktionsträger verhindert ist.

#### 14. DIE RECHNUNGSPRÜFER

- 14.1. Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 14.2. Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 14.3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 11.2., 11.8., 11.9. und 11.10. sinngemäß.

#### 15. DAS SCHIEDSGERICHT

- 15.1. Alle aus dem Vereinsverhältnis entstehende Streitigkeiten werden vom Schiedsgericht entschieden. Das Schiedsgericht ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht gem. §§ 577 ZPO.
- 15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 2 Wochen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht, die einstimmig den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes wählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 15.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen nach Anhörung beider Seiten. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### 16. AUFLÖSUNG DES VEREINES

- 16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 9 der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 16.2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
- 16.3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung des Vereines der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.